

**13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie****5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“**

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

## Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 27.05.2024 insgesamt 37 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 05.07.2024 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

### Von 15 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu)	Bereich Forsten	Kemptener Straße 39	87509 Immenstadt i. Allgäu
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu)	Bereich Landwirtschaft	Adenauerring 97	87439 Kempten (Allgäu)
3.	AllgäuNetz		Illerstraße 18	87435 Kempten (Allgäu)
4.	Amprion GmbH	Bestandsicherung Leitungen	Robert-Schuman-Straße 7	44263 Dortmund
5.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Immenstadt i. Allgäu		Marienplatz 12	87509 Immenstadt i. Allgäu
6.	Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH		Dieselstraße 23	87437 Kempten
7.	Landratsamt Oberallgäu	Bauamt/ Bauleitplanung	Oberallgäuer Platz 2	87527 Sonthofen
		Untere Immissionsschutzbehörde	Oberallgäuer Platz 2	87527 Sonthofen
		Verkehrswesen	Oberallgäuer Platz 2	87527 Sonthofen
		Tiefbauamt	Oberallgäuer Platz 2	87527 Sonthofen
8.	LEW Verteilernetz GmbH	Netzbetrieb Zentral	Bahnhofstraße 13	86807 Buchloe
9.	Regierung von Schwaben	Höhere Landesplanungsbehörde	Fronhof 10	86152 Augsburg
10.	Vodafone GmbH		Betastraße 6 – 8	85774 Unterföhringen
11.	Wasserwirtschaftsamt Kempten		Rottachstraße 15	87439 Kempten
12.	Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu		Oberortwang 5	87545 Burgberg

**13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie****5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“**

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**6 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:**

1.	Die Autobahn GmbH des Bundes	Niederlassung Südbayern/ Außenstelle Kempten	Memminger Straße 143 b	87439 Kempten
2.	Gemeinde Betzigau		Rotkreuzstraße 2	87488 Betzigau
3.	Markt Altusried		Rathausplatz 1	87452 Altusried
4.	Markt Dietmannsried		Rathausplatz 3	87463 Dietmannsried
5.	Stadt Kempten	Bauordnungsamt	Kronenstraße 8	87435 Kempten
6.	Staatliches Bauamt Kempten	Hochbau/ Straßenbau	Rottachstraße 13	87439 Kempten

## Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Im Oy“

**13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie****5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“**

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**17 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:**

1.	Abwasserverband Kempten		Griesösch 1	87493 Lauben
2.	Bayerischer Bauernverband		Ignaz-Kiechle-Straße 22	87437 Kempten
3.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Koordination Bauleitplanung – BQ	Hofgraben 4	80539 München
4.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. BN-Kreisgruppe Kempten-Oberallgäu	AlpSeeHaus	Seestraße 10	87509 Immenstadt
5.	Deutsche Bahn AG	DB Immobilien, Region Süd	Barthstraße 12	80339 München
6.	Deutsche Telekom	Technik NL Süd	Gablinger Straße 2	86368 Gersthofen
7.	Markt Dietmannsried		Rathausplatz 3	87460 Dietmannsried
8.	Gemeinde Lauben		Dorfstraße 2	87493 Lauben
9.	Gemeinde Untrasried		Dorfstraße 30	87496 Untrasried
10.	IHK Schwaben		Stettenstraße 1 + 3	86150 Augsburg
11.	Kreisheimatpflegerin	Ingrid Müller	Am Rain 23	87452 Altusried
12.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.		Vogelmannstraße 6	87700 Memmingen
13.	Landesjagdverband Bayern e.V.		Hohenlindner Straße 12	85622 Feldkirchen
14.	Regionaler Planungsverband Allgäu		Kaiser-Max-Straße 1	87600 Kaufbeuren
15.	Schwaben Netz		Bayernstraße 45	86199 Augsburg
16.	Telefónica Germany GmbH & Co. KG		Südwestpark 35	90449 Nürnberg
17.	Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten GmbH		Dieselstraße 9	87437 Kempten

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

**13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie**

**5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“**

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:**

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) – Bereich Forsten, Kemptener Straße 39, 87509 Immenstadt i. Allgäu (Stellungnahme vom 31.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zur Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage soll ein Bebauungsplan aufgestellt und die Flächennutzungspläne der betroffenen Gemeinden Lauben und Haldenwang geändert werden. Dazu hatten wir uns bereits am 06.03.2024 geäußert.</p> <p>In den nun zugesandten Unterlagen zur Beschlussfassung sind die wesentlichen forstlichen Belange berücksichtigt. Die Waldfläche im Plangebiet bleibt als solche erhalten und durch den Abstand von 15-20m zum Wald (je nach Lage der Module) wird die Gefahr durch Baumfall für Sachschäden an den Modulen erheblich minimiert.</p> <p>Es sind aus Sicht des Bereich Forsten keine Ergänzungen oder Änderungen an Planung nötig.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Der nun berichtigte zeichnerische Teil des BP hat keine Auswirkungen auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme.</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

**13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie**

**5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“**

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

<b>2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) – Bereich Landwirtschaft, Adenauerring 97, 87439 Kempten (Allgäu) (Stellungnahme vom 07.06.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Das AELF Kempten (AELF KE) – Bereich Landwirtschaft gibt zu obigem Verfahren folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Stellungnahme vom 26.3.2024 wird aufrechterhalten.</p> <p><b><u>Stellungnahme vom 26.03.2024:</u></b></p> <p><b>1. Agrarstrukturelle Belange</b></p> <p>Die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hier um Grünland mit guten Ertragsvoraussetzungen für die Landwirtschaft. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke ist daher auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.</p> <p>Jedes Vorhaben hat grundsätzlich einen Raumanpruch, der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann jedoch nur abschließend bestätigt werden, wenn vorab eine entsprechende Prüfung von alternativen Standorten stattgefunden hat.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich mittels ihres parallel verlaufenden Solarleitplans umfassend mit den Standortalternativen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen befasst. Bei der vorliegenden Fläche handelt es sich um eine Konversionsfläche. Diese sind unter anderem nach den erneuerten Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 12.03.2024) als Eignungsflächen und damit als besonders geeignete Flächen für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet, da hier unter anderem landwirtschaftliche Belange regelmäßig nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden.</p>

<b>2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) – Bereich Landwirtschaft, Adenauerring 97, 87439 Kempten (Allgäu) (Stellungnahme vom 07.06.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Inwiefern regional anderweitige Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage identifiziert wurden, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur unzureichend eignen, entzieht sich unserer Kenntnis.</p> <p>Agrophotovoltaik steigert durch die Doppelnutzung die Flächeneffizienz und kann die Nachfrage nach erneuerbaren Energien sowie den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung in Einklang bringen.</p> <p><b>2. Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe</b></p> <p>Von den bisherigen Planungen ist ein landwirtschaftlicher Betrieb von einem drohenden Flächenverlust betroffen. Dieser Betrieb ist gerade dabei seine landwirtschaftliche Tätigkeit zu reduzieren und stellt im Zuge dessen die Flächen für das genannte Vorhaben zur Verfügung.</p> <p><b>3. Ausgleichsflächen (falls in der weiteren Planung notwendig)</b></p> <p>Um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten, sollte/n</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die notwendige Ausgleichsfläche auf ein Mindestmaß begrenzt werden,</li> <li>• nur schlecht landwirtschaftlich nutzbare Flächen herangezogen werden,</li> <li>• der Ausgleich möglichst im Geltungsbereich durch eine Aufwertung der Grünflächen erfolgen,</li> </ul>	<p>Die Aussagen zum betroffenen Betrieb sind zutreffend und werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung wurde (hinsichtlich Modulabstand und Belegungsdichte) so konzipiert, dass keine externe Ausgleichsflächenplanung erforderlich ist. Dadurch kann die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen auf die Eingriffsfläche reduziert werden.</p>

**13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie**

**5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“**

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

<b>2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) – Bereich Landwirtschaft, Adenauerring 97, 87439 Kempten (Allgäu) (Stellungnahme vom 07.06.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>• eine Aufwertung von bereits bestehenden Ausgleichsflächen oder Biotopen erfolgen.</p> <p>Durch Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Hecken) sollten keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen. Grenzabstände (z.B. Zäune) sind einzuhalten damit die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht behindert wird.</p> <p><b>4. Rückbauverpflichtung</b></p> <p>Um die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zu ermöglichen, ist in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan eine Rückbauverpflichtung aufzunehmen. Der Vorhabens-träger hat sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage in den ursprünglichen Zustand der Nutzfläche zu verpflichten. Sämtliche baulichen Konstruktionsteile einschließlich ihrer Fundamente, sind rückstands-frei zu entfernen.</p> <p>Die Flächen sind nach Ende der Nutzungsdauer wieder einer landwirt-schaftlichen Nutzung zuzuführen.</p> <p>Es wird angeregt folgenden Passus in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Die Nutzung der Fläche als „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist nur so-lange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird, zulässig. Wird die</p>	<p>Der vorgeschlagene Passus zur Rückbauverpflichtung ist Inhalt des Durchführungsvertra-ges und wird als Ergänzung in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</p>

**13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie**

**5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“**

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) – Bereich Landwirtschaft, Adenauerring 97, 87439 Kempten (Allgäu) (Stellungnahme vom 07.06.2024)**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

**Abwägungsvorschlag**

Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens ein Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage ist die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich zu nutzen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind von der Gemeinde sicherzustellen.

**5. Landwirtschaftliche Emissionen**

Im Umgriff des Plangebietes treten landwirtschaftliche Emissionen auf. Darunter fallen auch die unvermeidbare Staubentwicklung und Steinschlag bei der Bodenbearbeitung landwirtschaftlicher Flächen. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Der Betreiber der PV-Freiflächenanlagen hat diese Emissionen hinzunehmen und hat selbst für die ggfs. erforderliche Reinigung/Reparatur seiner Solarmodule aufzukommen.  
Diese Hinweise sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits aufgenommen.

**6. Hinweis Bodenkontamination**

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlötungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; sie sind – wie benannt – bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keinerlei bodenbelastende oder gesundheitsschädliche Auslaugungen gegeben.



Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Im Oy“

**13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie**

**5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“**

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

<b>2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) – Bereich Landwirtschaft, Adenauerring 97, 87439 Kempten (Allgäu) (Stellungnahme vom 07.06.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>oder Brand der Witterung ausgesetzt, sollten diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium kann dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p><b>7. Pflanzmaßnahmen</b> Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Die regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicherzustellen. Die gesetzlichen Grenzabstände sind einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Die angrenzenden (überwiegend forstwirtschaftlichen) Nutzungen wurden bereits in den Vorüberlegungen berücksichtigt und entsprechend in die Planunterlagen integriert.</p>
	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Im Oy“

13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie

5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. AllgäuNetz, Illerstraße 18, 87435 Kempten (Allgäu) (Stellungnahme vom 13.06.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die AllgäuNetz GmbH &amp; Co. KG ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH &amp; Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag.</p> <p>Bezugnehmend zu unserer Stellungnahme vom 13.03.2024 haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis der AllgäuNetz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Im Oy“

13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie

5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**4. Amprion GmbH, Abteilung Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund  
(Stellungnahme vom 28.05.2024)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahmen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis der Amprion GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Betreiber weiterer Versorgungsleitungen wurden fristgerecht am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

**Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Im Oy“**

**13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie**

**5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“**

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

<b>5. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 12, 87509 Immenstadt i. Allgäu (Stellungnahme vom 27.05.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Aufgabenbereich wird von Planung nicht berührt.	Das grundsätzliche Einverständnis des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Im Oy“

**13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie**

**5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“**

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**6. Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH, Dieselstraße 23, 87437 Kempten  
(Stellungnahme vom 25.06.2024)**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

**Abwägungsvorschlag**

In Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die Änderung der Flächennutzungspläne keinen Einwand erheben.

Das grundsätzliche Einverständnis der Erdgas Kempten-Oberallgäu GmbH wird zur Kenntnis genommen.

**Kein Beschluss erforderlich.**

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Im Oy“

13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie

5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Landratsamt Oberallgäu – Abteilung Bauamt/ Bauleitung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen (Stellungnahme vom 25.06.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Grundsätzlich besteht unsererseits mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung Einverständnis.</p> <p>In der Legende zur Änderungs-Planzeichnung ist die Gemeindegrenze nicht mit aufgeführt.</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis des Landratsamtes Oberallgäu wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird redaktionell hinsichtlich der Gemeindegrenze in der Legende ergänzt.</p>
	<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Im Oy“

13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie

5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. LEW Verteilernetz GmbH (LVN), Netzbetrieb Zentral, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe (Stellungnahme vom 28.05.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Gegen das oben genannte Bauvorhaben bestehen unsererseits keine Einwände. Im genannten Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen unserer Gesellschaft. Das geplante Vorhaben liegt außerhalb unseres Versorgungsgebietes.	Das grundsätzliche Einverständnis der LEW Verteilernetz GmbH wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

## Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Im Oy“

## 13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie

## 5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**9. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg  
(Stellungnahme vom 24.06.2024)**
**Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**
**2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidungen:**

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):

LEP 6.2.3 Abs. 2 (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisieren

LEP 7.1.4 (Z) Regionale Grünzüge

Regionalplan der Region Allgäu (RP 16):

RP 16 B I 3.3.2.1 (Z) Vorranggebiete für die Wasserversorgung, hier: WVR 32a „Heising“

RP 16 B I 3.3.2.2 (G) Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung, hier: WVB 32b „Heising“

**2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:**

Laut den vorliegenden Planunterlagen beabsichtigen die Gemeinden Haldenwang und Lauben auf insgesamt ca. 8 ha die Darstellung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ in den Flächennutzungsplänen sowie die Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes. Das Plangebiet liegt an der Grenze der beiden Gemeinden westlich von Staudach nördlich der St 2055.

Das grundsätzliche Einverständnis und die weiteren Hinweise der Regierung von Schwaben werden zur Kenntnis genommen. Die Novellierung der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Allgäu (16) – Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 „Wasserwirtschaft“, die am 01. Mai 2024 in Kraft getreten ist, wird in die Planunterlagen übernommen. Vom Wasserwirtschaftsamt besteht mit der Planung grundsätzlich Einverständnis.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt die Ergänzung der Satzung zum Bebauungsplan mit Begründung.**



**13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie****5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“**

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

<b>9. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 24.06.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Wir haben zu dem Vorhaben zuletzt mit RS vom 27. März 2024 Stellung genommen. Die darin getroffenen Aussagen bezüglich der Vorprägung des Standortes sowie zur Lage innerhalb des regionalen Grünzugs behalten weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass am 1. Mai 2024 die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16) – Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 „Wasserwirtschaft“ – in Kraft getreten ist. Wir bitten, die Änderungen in die Bauleitplanunterlagen zu übernehmen.</p> <p>Der nördliche Teilbereich des Plangebietes liegt zum Teil in einem Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung (WVB 32 b) und zum Teil in einem Vorranggebiet für die Wasserversorgung (WVR 32 a). Im Vorranggebiet sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht weiter vereinbar sind. Im Bereich des WVB 32 b (neu) wird der öffentlichen Trinkwasserversorgung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen sein. Ob sich aus der Lage im Vorranggebiet bzw. im Vorbehaltsgebiet besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird vom Wasserwirtschaftsamt Kempten (Allgäu) zu beurteilen sein.</p>	

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Im Oy“

13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie

5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

10. Vodafone GmbH, Betastraße 6 – 8, 85774 Unterföhringen (Stellungnahme vom 19.06.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Das grundsätzliche Einverständnis der Vodafone GmbH wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Im Oy“

13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie

5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**11. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten  
(Stellungnahme vom 25.06.2024)**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

**Abwägungsvorschlag**

Zu oben genannter Planung (Fassung vom 16.04.2024) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.  
Wir bitten um Beachtung der folgenden fachlichen Empfehlungen und Hinweise:

**Wasserversorgung Grundwasserschutz**

Hinweis: Die Regionalplanung 16 wurde am 30.04.2024 im Amtsblatt der Reg. V. Schwaben für verbindlich erklärt. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.

**Vorsorgender Bodenschutz**

Die geplante Baumaßnahme umfasst eine Eingriffsfläche von > 3.000 m<sup>2</sup>. Es wird daher dringend empfohlen, in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 (2023-10) zu berücksichtigen.

Das grundsätzliche Einverständnis sowie die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Kempten werden zur Kenntnis genommen.

Bezieht sich auf die Ebene des Bebauungsplanes. Es wird auf die Abwägung zum BP hierzu verwiesen.

**13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie****5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“**

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**11. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten  
(Stellungnahme vom 25.06.2024)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, und Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind bei Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

**Oberflächengewässer/ Überschwemmungsgebiet**

Uns sind im Planungsbereich keine Oberflächengewässer bzw. keine rechnerisch ermittelten Überschwemmungsgebiete oder Erkenntnisse über abgelaufene Hochwasser- bzw. Starkregenereignisse bekannt.

Dies bedeutet aber nicht abschließend, dass hier kein Gewässer im Sinne des § WHG oder Überschwemmungsgebiet betroffen sein könnte.

Der Vorhabenträger bzw. die Kommune wird gebeten zu prüfen, ob ihr im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Gewässer 3. Ordnung (vgl. Art. 22 und Art. 39 BayWG) ein kleineres bzw. ggf. verrohrtes Gewässer bekannt ist, bei dem aufgrund des Vorhabens wasserwirtschaftliche Belange und entsprechende wasserrechtliche Tatbestände betroffen sind, die beachtet werden müssen.

**Wild abfließendes Wasser/ Sturzfluten**

Das Planungsgebiet liegt in einem steil geneigten Hangbereich. Bei der Erschließungsplanung und der Planung der Anlage ist deshalb auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu achten. Gebäude und Anlagen sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe

Der Gemeinde sind keine Fließgewässer im Geltungsbereich bekannt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Im Oy“

13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie

5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**11. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten  
(Stellungnahme vom 25.06.2024)**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

**Abwägungsvorschlag**

Grundwasserstände) ausgesetzt. So können überall Überflutungen der Straßen bei Starkregenereignissen oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich.  
Wir verweisen auf auch die entsprechenden Anforderungen (insbes. Nachbarschutz) des § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

**Kein Beschluss erforderlich.**

**Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Im Oy“**

**13. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sowie**

**5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben im Bereich des vBP „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“**

23.07.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**12. Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu, Oberortwang 5, 87545 Burgberg (Allgäu)  
(Stellungnahme vom 03.06.2024)**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

**Abwägungsvorschlag**

Es befinden sich keine Leitungen des FWOA im genannten Bereich.

Das grundsätzliche Einverständnis des FWOA wird zur Kenntnis genommen.

**Kein Beschluss erforderlich.**